

Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen der Länder

Hansestadt Bremen, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein

Hamburg, 23. November 2012

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen



Dipl.-Ing. (TH) Rudolf Köhler
Fachgebietsleiter

TÜV Rheinland Industrie
Service GmbH, Köln

Email: koehlerr@de.tuv.com



Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen - Agenda

Gliederung

■ **Verbreitungsgrad, Unterschiede in den Ländern**

Entstehung der Prüfgrundsätze, Einführung in den Bundesländern,
Übersicht Pflichten Bauherr/Betreiber und Prüfsachverständiger (!)

■ **Begriffspräzisierung von Wirksamkeit und Betriebssicherheit**

Was ist zu prüfen?, Grund der Prüfung, Definitionen

■ **Vergleich von den (eingeführten) Fassungen (in Ausschnitten)**

Allgemeines und zur Prüftiefe, Prüfgrundlagen, Bereitzustellende Unterlagen

Prüfbericht, Beispiele mit Änderungen zwischen den Fassungen, Teilprüfungen

■ **Richtiges Verhalten bei Feststellung wesentlicher Mängel**

Dokumentation, Gemachte Erfahrungen, akzeptierte Lösung für diesen Prozess

Muster-Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen - Entstehung

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat die "Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige" erarbeitet.

(Fassung Dezember 2001 erstveröffentlicht in DIBt Mitteilungen 5/2002)

Auftrag an den AK TGA in 2009 war die Prüfgrundsätze zu überarbeiten, **zu straffen und zu aktualisieren.**

(Fassung November 2010 ist auf www.is-ergebau.de veröffentlicht)

Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass damit auch in M-PrüfVO und M-PPVO noch Anpassungsbedarf bestehe.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen - Verbreitungsgrad

Einführungen der Fassung Dezember 2001 in den Bundesländern:

in RP seit April 2002 wirksam,

in BW seit Oktober 2002 eingeführt

in NW seit Februar 2003 wirksam (Ergänzung: Elektrische Anlagen!)

...

in BB waren Entwürfe mit letzter Fassung Dezember 2007 veröffentlicht bis zur Einführung der aktuellen Muster-Fassung im Juli 2011

in **HH** gelten seit Januar 2009 Eigene (vorher: Fassung Januar 1996)

in **ND** sind keine eingeführt und

in **SH** sind keine verbindlich ("offiziell") eingeführt worden

in **HB** ist die Muster-Fassung mit Stand April 2011 erstmalig im September 2011 eingeführt worden,

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Übersicht Pflichten

Bundesland	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Schleswig-Holstein
Rechtsgrundlage/Pflichten	-	-	-	-
Prüfverordnung	BremAnlPrüfV (16.12.2010)	PVO (14.02.2006) zuletzt geändert: 17.01.2012)	§30 DVO-NBauO (26.09.2012)	Prüferordnung PrüfVO (Stand: 10.11.2009)
SV-Bezeichnung	Der Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen (§ 1 BremPPV i. V.m. § 2 Abs. 1 BremAnlPrüfV)	Der Prüfsachverständige (PVO Teil I)	Der Sachverständige (BauSVO § 1)	Der Prüfsachverständige (§ 2 Abs.(1))
Prüfgrundsätze/Prüfumfang	verbindlich eingeführt am 26. Juli 2011 Prüfgrundsätze nach Muster-Fassung mit Red.stand April 2011	verbindlich durch Allgemeinverfügung vom 11.05.2006 (veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger), Prüfgrundsätze HH	nicht verbindlich eingeführt	nicht verbindlich eingeführt, aber Vortrag veröffentlicht mit Hinweis auf Prüfgrundsätze auf der Internetseite des Innenministeriums SH
Prüfaufgabe Überprüfung der öffentlich- rechtlichen Anforderungen	Es ist auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (§2 Abs.1 BremAnlPrüfV)	Es ist auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (PVO Teil III §14 Abs.(1))	Es ist auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen (§30 Abs.1 DVO-NBauO), einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen	Es ist auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit zu prüfen (§ 2 Abs.(1))
Prüfaussage	nach § 22 BremPPV, Mängelfeststellung	Wirksamkeit & Betriebssicherheit gegeben? Mängelfeststellung	keine, Mängelfeststellung	keine, Mängelfeststellung
Bericht-/Bescheinigungstyp	Prüfbericht, entsprechend Vorgabe nach Prüfgrundsätzen	behörl. Bescheinigungsvordruck	Prüfbericht, keine gesonderte Vorgabe	Prüfbericht, keine gesonderte Vorgabe
Mängelartunterscheidung	keine (BremPPV §22), aber fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb nach Prüfgrundsätzen	Mängel, Mängel mit Nachprüfung, Mängel mit Bewertung drohender Gefahr (PVO Teil III §15 Abs.(5) und BPD 4/2010 Pkt.5.1.2)	keine (BauSVO § 4 Abs.1)	keine (§ 2, Abs. 3)
Fristen	Fristsetzung (BremPPV §22)	Mängel mit angemessener Frist (§ 15 Abs.4 PVO), bei drohender Gefahr gem. PVO Teil III §15 Abs.(5)	mit angemessener Frist (BauSVO § 4 Abs.1)	unverzüglich (§2 Abs.(3))
Prüfumus	3 Jahre (§2 Abs.2 BremAnlPrüfV, und Baugenehmigung	3 Jahre (PVO Teil III §15 Abs.(1))	3 Jahre (§30 Abs.3 DVO-NBauO)	3 Jahre (§2 Abs.(1))
Mängelnachprüfungspflicht / verfolgung	Fristsetzung nach § 22 BremPPV, Überprüfung nach Prüfgrundsätzen	nein	ja (folgt aus § 4 Abs. 1 Satz 4 BauSVO)	persönliche Überzeugung von Beseitigung wesentlicher Mängel (PPVO § 4 Abs.(1))
Meldepflicht an Bauaufsicht	Unterrichtung der Bauaufsichtsbehörde wenn Mängel nicht fristgerecht beseitigt wurden (BremPPV §22)	ja, unverzügliche Übersendung der Prüfbescheinigung (§15 Abs.3 PVO)	Der Bauaufsichtsbehörde, sowie wenn Mängel nicht nach angemessener Frist beseitigt wurden (BauSVO § 4 Abs.1)	Mitteilung an Bauaufsichtsbehörde wenn Mängel nicht fristgerecht beseitigt wurden (§2 Abs.(3))
Aufgabenerledigung / sonstige Pflichten	Bescheinigen der Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen (BremPPV §22)	Bescheinigen der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen (PVO Teil I §2 Abs.(2))	Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit zu prüfen (BauSVO § 4 Abs.1) Eine Durchschnitt seines Prüfberichtes hat er der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten (Kopie von jedem Prüfbericht!)	Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit zu prüfen (PVO §4 Abs.(1))
Ordnungswidrigkeit des SV	Bezeichnungsführung PSV, Nachlassgewährung (§ 35 BremPPV)	Bezeichnungsführung PSV/ Ausstellung unrichtiger Prüfbescheinigungen	Keine aufgeführt	Bezeichnungsführung PSV, Nachlassgewährung

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Was ist zu prüfen?

Anforderungen an den PSV:

Überprüfung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen

- Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit (M-PrüfVO)**
- Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit (M-PPVO)**

**Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen
deren Ziel: Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit**

Prüfgrundlagen:

BauO / PrüfVO

Baugenehmigung (ggf. Brandschutznachweis /-konzept)

SonderbauVO / Verwendbarkeitsnachweise

Wirksamkeit

- **korrekter Anlagenaufbau (und Dimensionierung)**
- **ordnungsgemäße Funktion bei allen möglichen Betriebszuständen**
- **Erreichung des baurechtlich geforderten Schutzziels (z.B. der dafür geforderten Leistungswerte)**

Betriebssicherheit

- **anwendungssicherer Betrieb**
- **keine Gefährdung durch die Anlage für den Nutzer**

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

**GRUNDSÄTZE FÜR DIE
PRÜFUNG TECHNISCHER
ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN
ENTSPRECHEND DER
MUSTER-PRÜFVERORDNUNG
DURCH BAUAUFSICHTLICH
ANERKANNTEN
SACHVERSTÄNDIGEN**

Fassung Dezember 2001

**GRUNDSÄTZE FÜR DIE
PRÜFUNG TECHNISCHER
ANLAGEN UND
EINRICHTUNGEN
ENTSPRECHEND DER
PRÜFVERORDNUNG – PVO
DURCH
PRÜFSACHVERSTÄNDIGE**

Fassung Januar 2009 (HH)

**GRUNDSÄTZE FÜR DIE
PRÜFUNG TECHNISCHER
ANLAGEN**

**ENTSPRECHEND DER
MUSTER-PRÜFVERORDNUNG
DURCH BAUAUFSICHTLICH
ANERKANNTEN
PRÜFSACHVERSTÄNDIGE
(Muster-Prüfgrundsätze)**

Stand: 26.10. 2010

Red.stand: 21. April 2011

Einrichtungen werden nicht geprüft,
sondern nur Anlagen

(Korrespondenz mit M-PrüfVO)

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Allgemeines

- A Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) für Dauerbetrieb und CO-Warnanlagen
- B Maschinelle Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung v. Rettungswegen
- C Natürliche Rauchabzugsanlagen
- D Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
- E Selbsttätige Feuerlöschanlagen

- F Sicherheitsstromversorgung
- G Alarmierungsanlagen
- H Brandmeldeanlagen

Fassung Januar 2009 (HH)

Allgemeines
Gemeinsamer Teil
1 Prüfgrundlagen

2 Bereitzustellende Unterlagen

3 Prüfbescheinigung (Prüfbericht)

- A Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) für Dauerbetrieb und CO-Warnanlagen
- B Maschinelle Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung v. Rettungswegen
- C Natürliche Rauchabzugsanlagen
- D Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen
- E Selbsttätige Feuerlöschanlagen
- F Elektrische Anlagen (Starkstromanlagen)
- G Sicherheitsstromversorgung
- H Alarmierungsanlagen
- I Brandmeldeanlagen

Fassung April 2011

1 Allgemeines

2 Prüfgrundlagen

3 Bereitzustellende Unterlagen

4 Prüfbericht

5 Prüfungen

Struktur der Prüfgrundsätze einheitlich gefasst, alle Abschnitte und Unterabschnitte sind durch-Nummeriert

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen (vgl. im Einzelnen Teile A - H). Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Nr. 3 aller Teile dieser Prüfgrundsätze).

Fassung Januar 2009 (HH)

Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen (vgl. im Einzelnen Teile A - I). Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der Sachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind.

Fassung April 2011

Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen (vgl. im Einzelnen Teile A – H). Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der **Prüfsachverständige** ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind
Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Allgemeines

Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht nach Nr. 4 des jeweiligen Teils dieser Prüfgrundsätze zu erstellen.

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen.

Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten in Nr. 3 des jeweiligen Teils dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Fassung Januar 2009 (HH)

Allgemeines

Für jede Prüfung ist eine **Prüfbescheinigung** nach Nr. 3 (Gemeinsamer Teil) dieser Prüfgrundsätze zu erstellen.

Bei den Prüfungen sind alle **für die Wirksamkeit und Betriebssicherheit wesentlichen** Anlagenteile zu prüfen. **Angemessene** Stichprobenprüfungen sind zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Fassung April 2011

Allgemeines

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen.

Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten **nach Abschnitt 5** dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Allgemeines

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist - soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt - die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

Fassung Januar 2009 (HH)

Allgemeines

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen **wurden**, ist - soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt - die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

Fassung April 2011

Allgemeines

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist - soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt - die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.

Ergänzung

Fassung Juli 2011 (HB)

Nach Abschluss der Prüfung bescheinigt der Prüfsachverständige im Rahmen seiner Aufgabenerledigung nach § 22 BremPPV die Übereinstimmung der sicherheitstechnischen Anlagen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen in einem Prüfbericht nach Abschnitt 4 dieser Prüfgrundsätze.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Prüfgrundlagen

- Muster-Bauordnung*
- Muster-Verordnungen oder Muster-Richtlinien für Sonderbauten*
- eingeführte Technische Baubestimmungen, insbesondere „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ (M-LüAR)*
- Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)
- allgemein anerkannte Regeln der Technik

* nach Landesrecht

Nennung einzelner Technischer Baubestimmungen kann entfallen, da auf diese generell verwiesen wird.

Fassung Januar 2009 (HH)

1 Prüfgrundlagen

- Landesbauordnung (HBauO)
- Verordnungen oder Richtlinien für Sonderbauten
- eingeführte Technische Baubestimmungen, beispielsweise die Lüftungsanlagen- oder die Leitungsanlagenrichtlinie
- Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)
- **Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen**

Verwendbarkeitsnachweise sind u.a. AbP, AbZ, ZIE aber auch neu Zulassungen nach einer europäischen Produktnorm z.B. BSK nach DIN EN 15650:2010

Fassung April 2011 (HB**)

2 Prüfgrundlagen

- Muster-Bauordnung*
- Muster-Verordnungen oder Muster-Richtlinien für Sonderbauten**
- eingeführte Technische Baubestimmungen,
- Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen)
- allgemein anerkannte Regeln der Technik
- **Baugenehmigung**

** ggf. über § 51 BremBauO

Der letzte Spiegelstrich wurde ergänzt, wegen der in der Baugenehmigung erfolgten konkretisierenden Ausfüllung bauaufsichtlicher Schutzziele.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Bereitzustellende Unterlagen

- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen
- Brandschutzkonzept
- Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, aus denen ersichtlich sind
 - Grundfläche, Raumhöhe und Rauminhalt,
 - Brandabschnitte, Nutzungseinheiten
 - Wände und Decken mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand
- Nutzung (Personenzahl, Garagenstellplätze u.ä.)
- ...
- Funktionsbeschreibung
- Bericht über die zuletzt durchgeführte Prüfung

Fassung Januar 2009 (HH)

2 Bereitzustellende Unterlagen

- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen
- Brandschutzkonzept
- Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, aus denen ersichtlich sind
 - Grundfläche, Raumhöhe und Rauminhalt
 - Brandabschnitte, Nutzungseinheiten
 - **Bauteile mit Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit**
- Nutzung (Personenzahl, Garagenstellplätze u.ä.)
- **Rettungswege**
- Funktionsbeschreibung der zu prüfenden Anlage
- Bericht über die zuletzt durchgeführte Prüfung
- **Verwendbarkeitsnachweise**

Fassung April 2011 (HB)

3 Bereitzustellende Unterlagen

Bauherr oder Betreiber haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Solche Unterlagen können insbesondere sein:

- Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Bauvorlagen
- (geprüfter) Brandschutznachweis
- Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, aus denen ersichtlich sind
 - Grundfläche, Raumhöhe und Rauminhalt
 - Brandabschnitte, Rauchabschnitte, Nutzungseinheiten
 - **Wände, Decken, Abschlüsse und andere Bauteile mit vorgeschriebenem Feuerwiderstand**
- Art und Nutzung (Personenzahl, Garagenstellplätze u. ä.)
- **Rettungswege**
- **Verwendbarkeitsnachweise**

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Bereitzustellende Unterlagen

Fassung Januar 2009 (HH)

2 Bereitzustellende Unterlagen

Teil A - I

ggf. noch zusätzlich bereitzustellende Unterlagen

Fassung April 2011 (HB)

3 Bereitzustellende Unterlagen

- Pläne und Schema der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile, der Installationsorte, Aufstellungsorte, Steuereinrichtungen und Energieversorgung
- Alarmierungs- und Evakuierungspläne (soweit erstellt)
- Bemessungen der Anlagen
- Elektrischer Schaltplan der Anlagen sowie der Überwachungs- und Steuerungseinrichtungen
- Anlagen- bzw. Funktionsbeschreibung

- Angaben zur Löschmittelversorgung
- Prüfbericht der zuletzt durchgeführten Prüfung
- Errichtungs- und Instandhaltungsnachweise
- **Messprotokolle über die Sprachverständlichkeit für Alarmierungsanlagen**

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Prüfbericht

- Anlagenstandort
- Bauherr/Betreiber (Auftraggeber)
- Name und Anschrift des Sachverständigen
- Zeitpunkt der Prüfung
- Art und Zweck der Anlage
- Art der Prüfung (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach Mängelbeseitigung)
- Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile
- verwendete Unterlagen
- Beurteilungsmaßstäbe (Rechtsvorschriften, Richtlinien, technische Regeln)
- Auslegungsdaten

Fassung Januar 2009 (HH)

3 Prüfbescheinigung (Prüfbericht)

- Anlagenstandort
- Bauherr / Betreiber (Auftraggeber)
- Name und Anschrift des Sachverständigen
- Zeitpunkt der Prüfung
- Art und Zweck der Anlage
- Art der Prüfung (vor Inbetriebnahme, Prüfung nach einer wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach Mängelbeseitigung)
- **Gebäudeart**
- Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile
- verwendete Unterlagen
- Beurteilungsmaßstäbe (Rechtsvorschriften, Richtlinien, technische Regeln)
- Auslegungsdaten (**optional**)

Fassung April 2011 (HB)

4 Prüfbericht

Für jede Prüfung ist ein Prüfbericht Nach diesem Abschnitt der Prüfgrundsätze zu erstellen.

Inhalt:

- Art und Standort der baulichen Anlage
- Bauherr/Betreiber (Auftraggeber)
- Name und Anschrift des **Prüfsachverständigen**
- Zeitraum/Zeitpunkt der Prüfung
- Art und Zweck der Anlage
- Art **und Umfang** der Prüfung (vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrende Prüfung, Prüfung nach Mängelbeseitigung)
-
- Kurzbeschreibung der Anlage mit Angabe der wesentlichen Teile
- **vorgelegte Unterlagen**
- Beurteilungsmaßstäbe (Rechtsvorschriften, Richtlinien, technische Regeln)
- Auslegungsdaten
- **durchgeführte Funktionsprüfungen**

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

Prüfbericht

- Betriebszustand
- Sicherheitseinrichtungen
- Messergebnisse
- Beschreibung der Mess- und Prüfgeräte
- Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse
- Beschreibung der Mängel
- Bewertung der Mängel
- Fristangabe für Mängelbeseitigung
- Feststellung und Bestätigung der – Zulässigkeit des Weiterbetriebs der baulichen **(i.S.v. technischen) Anlage**
 - Weiterbetrieb nicht zulässig
 - Weiterbetrieb bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung
 - zulässig (ggf. unter Maßgaben)
 - Weiterbetrieb zulässig
- Bestätigung, dass diese Prüfgrundsätze beachtet worden sind
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln

Fassung Januar 2009 (HH)

3 Prüfbescheinigung (Prüfbericht)

- Betriebszustand **(optional)**
- **Wartungszustand (optional)**
- Sicherheitseinrichtungen **(optional)**
- Messergebnisse
- Beschreibung der Mess- und Prüfgeräte
- Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse
- Beschreibung der Mängel
- Bewertung der Mängel
- Fristangabe für Mängelbeseitigung
- Feststellung und Bestätigung der – Zulässigkeit des Weiterbetriebs der baulichen **(i.S.v. technischen) Anlage**
 - Weiterbetrieb nicht zulässig
 - Weiterbetrieb bis zum Ablauf der Frist für die Mängelbeseitigung
 - zulässig (ggf. unter Maßgaben)
 - Weiterbetrieb zulässig
- Bestätigung, dass diese Prüfgrundsätze beachtet worden sind
- Feststellung der Beseitigung von Mängeln

Fassung April 2011 (HB)

4 Prüfbericht

- Betriebszustand **und Wartungsstand**
- Sicherheitseinrichtungen
- Messergebnisse
- **Nennung der verwendeten** Mess- und Prüfgeräte
- Bewertung der Mess- und Prüfergebnisse
- Beschreibung der Mängel
- Bewertung der Mängel **und fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb**
- Fristangabe für Mängelbeseitigung

Obige Ergänzung nun nur noch als fachliche Grundlage für die behördliche Entscheidung. Die Streichung erfolgte, weil die Regelung nicht im Einklang mit dem öffentlichen Recht steht.

Durch die weitere Notwendigkeit der Fristangabe für die Mängelbeseitigung kann auch nach neuer Textfassung "Weiterbetrieb nicht zulässig" z.B. durch eine Frist "Null" ausgedrückt werden.

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Vergleich Fassungen

Fassung Dezember 2001

3 Prüfungen

3.1.5 Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen

- Übereinstimmung der Anordnung mit dem Brandschutzkonzept
- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- **Funktionskontrolle** an allen Klappen
 - äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Zulassungsbescheid)
 - innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis vorgeschriebenen Wartung

Die **Funktionskontrolle** bei wiederkehrenden Prüfungen **kann auf ein Drittel** der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- "1.)", 2.) und 3.) erfüllt ist

Fassung Januar 2009 (HH)

4 Prüfungen

3.1.5 Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen

- Übereinstimmung der Anordnung mit dem Brandschutzkonzept
- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- **Funktionskontrolle** an allen Klappen
 - äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Zulassungsbescheid)
 - innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis vorgeschriebenen Wartung

Die **Funktionskontrolle** bei wiederkehrenden Prüfungen **kann auf ein Drittel** der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- "1.)", 2.) und 3.) erfüllt ist

Fassung April 2011 (HB)

5 Prüfungen

5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung

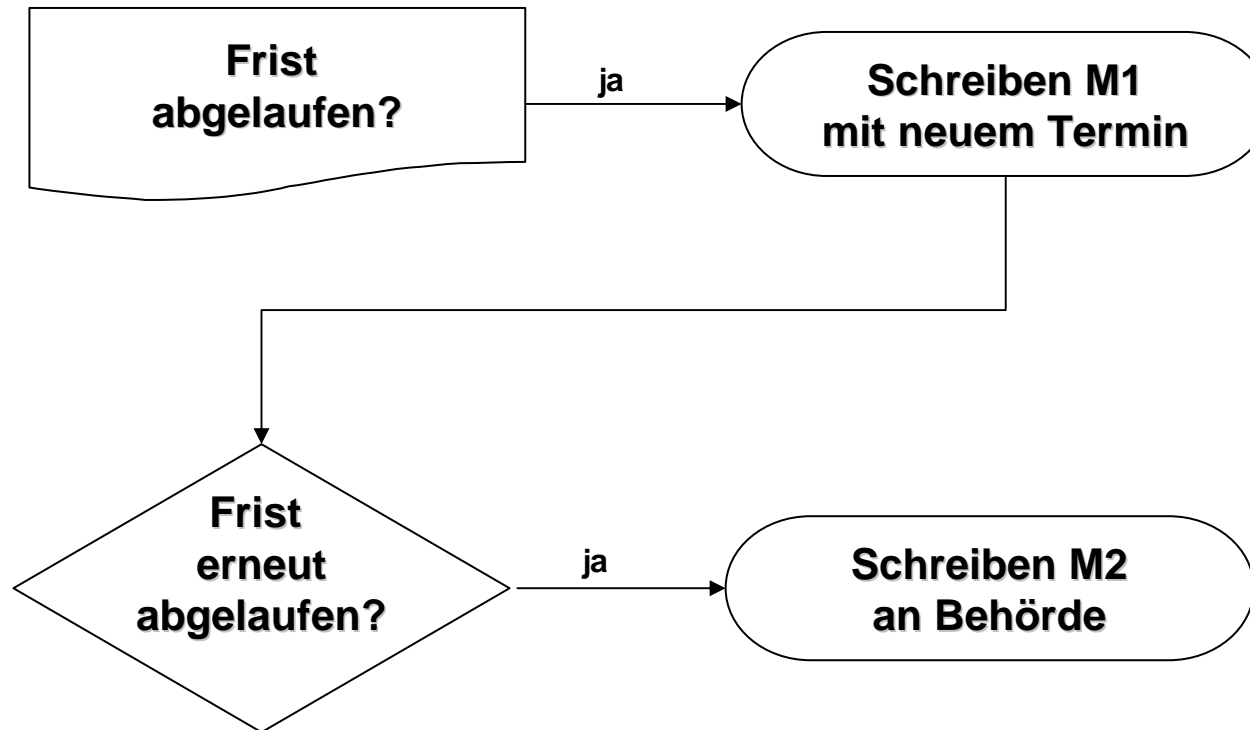
Die Prüfung erfolgt nur "noch" auf Basis der Regelungen der Verwendbarkeitsnachweise.

- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- Funktion an allen Absperrvorrichtungen
 - äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Zulassungsbescheid)
 - innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
 - Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis vorgeschriebenen **Instandhaltung**

Bei Klappen kann die **Funktionsprüfung** bei wiederkehrenden Prüfungen **auf ein Drittel** der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- "1.)", 2.) und 3.) erfüllt ist

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – Dokumentation



Inhalt von M2 ist das Prüfobjekt selbst sowie die abgelaufene Frist(en).

Eine automatische Berichtsweiterleitung gehört nicht dazu. **Ausnahme: in HH und ND**

Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen – akzeptierte Lösung

Ausschnitt von Seite 228 der Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht mit Stand 22.11.2012:

Dieser Beitrag wurde in TOP 69.11 der Als behandelt. -Stand Dez 2011-

§ 22 Prüfungen technischer Anlagen und Einrichtungen

Gemäß § 22 der Bautechnischen Prüfungsverordnung - BauPrüfV haben die Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen die zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn an den sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt worden sind. Damit die Bauaufsichtsbehörde ordnungsbehördlich tätig werden und die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, benötigt sie sowohl detaillierte Angaben über die festgestellten, nicht behobenen Mängel als auch die Nennung der Betreiberin oder des Betreibers.

Das Gespräch mit Prüfsachverständigen, die beim TÜV Rheinland Industrie Service angestellt sind, ergab, dass Mängelanzeigen nur im Fall nicht behobener sicherheitsrelevanter Mängel an die Bauaufsichtsbehörden (immer zusammen mit einer Kopie der Mitteilung zur Mängelbeseitigung an den Betreiber) verschickt werden. Somit liegen die für ein ordnungsbehördliches Tätigwerden erforderlichen Angaben (Adresse, sicherheitsrelevante technische Anlage, Name des Betreibers) vor; die Übersendung einer Kopie des Prüfberichts an die Bauaufsichtsbehörde ist daher nicht erforderlich.

Quelle: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/download/ehb-print.pdf>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit